

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 2.

Sonnabend, 3. Januar 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingoldseite 43 mm breite Korpusseite 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeilenlängere und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Die Schweinepeste unter den Schweinebeständen des Gutsbesizers Hensel und des Wirtschaftsbefizers Franz Schmidt, beide in Gröbza, ist erloschen.

Großenhain, am 2. Januar 1914.

3283 b E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Das Ortsgesetz über die Anbringung, Instandhaltung und Besteuerung von Reklameschildern, Reklameschriften und Plakaten im Stadtbezirk Riesa geben wir hiermit nachstehend bekannt.

Das Ortsgesetz tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Wer an diesem Tage innerhalb des Stadtbezirks Reklameschilder, Reklameschriften oder Plakate noch aufgestellt, angeschrieben oder angebracht hat, für die nach dem Ortsgesetz eine Abgabe zu entrichten ist, hat dies spätestens bis zu diesem Zeitpunkt an Ratsherrn zu melden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Dezember 1913.

Ar.

Ortsgesetz

über die Anbringung, Instandhaltung und Besteuerung von Reklameschildern, Reklameschriften und Plakaten im Stadtbezirk Riesa.

§ 1.

Wer innerhalb der Stadtgemeinde Riesa ein Reklameschild, eine Reklameschrift oder ein Plakat derart aufgestellt, angeschrieben oder angebracht hat, daß es vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist, hat eine Abgabe an die Stadthauptkasse zu entrichten.

Diese Abgabe beträgt für das Jahr

- a) für Reklameschilder, Reklameschriften und Plakate unter 1 qm Fläche drei M.;
- b) für größere dergleichen für den qm Fläche drei M.

Hierbei werden die Quadratmeteranteile voll gerechnet.

Die Abgabe ist in halbjährlichen Terminen und zwar je am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu bezahlen.

Rückstände werden in gleicher Weise zwangsweise beigetrieben wie Gemeindeanlagen.

Reklameschilder, Reklameschriften und Plakate, für welche die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen fälligen Abgaben auch im Zwangsbeitreibungsverfahren nicht zu erlangen sind, können vom Räte zwangsweise beseitigt werden.

§ 2.

Ausgenommen sind Reklameschilder, Reklameschriften und Plakate

- a) die von Riesaer Einwohnern oder Gewerbetreibenden an ihren Geschäftsräumen oder Wohnungen angebracht sind,
- b) die an den vom Räte ausdrücklich für Reklamezwecke genehmigten Anschlagtafeln oder Säulen angebracht sind,
- c) mittels welcher gemeinnützige oder wohltätige Unternehmungen auf ihre Bestrebungen und Veranstaltungen hinweisen.

In Fällen, bei welchen es sich nur um vorübergehende Reklame handelt (z. B. bei Reklame von Circusunternehmungen und ähnlichen Schaustellungen) kann der Räte die in § 1 vorgesehene Abgabe teilweise oder ganz erlassen.

§ 3.

Wer künftig in der Stadtgemeinde Riesa ein Reklameschild, eine Reklameschrift oder ein Plakat in der in § 1 gedachten Art anbringt, hat dies spätestens bei der Aufstellung oder Anbringung beim Räte der Stadt unter Angabe der Größe schriftlich anzumelden.

Für die rechtzeitige Meldung sind die betreffenden Grundstückseigentümer mit verantwortlich.

In den Fällen des § 2 ist eine Anmeldung nicht erforderlich.

§ 4.

Hinsichtlich aller innerhalb der Stadt Riesa aufgestellten, angebrachten oder angeschriebenen Reklameschilder oder Reklameschriften oder Plakate gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Reklameschilder, Reklameschriften und Plakate sind jederzeit sowohl hinsichtlich der Sicherheit als auch des guten Aussehens im besten Zustande zu erhalten.
- b) Vorspringende Schilder und Plakate sind in solcher Höhe anzubringen, daß der öffentliche Verkehr durch die Anbringung nicht beeinträchtigt werden kann.

Für die Befolgung dieser Bestimmung haftet zunächst der Steuerpflichtige und nach ihm der Grundstückseigentümer.

§ 5.

Zwischenhandlungen gegen die in §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. eventuell entsprechender Haft geahndet.

§ 6.

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Riesa, am 8. November 1913.

Der Rat der Stadt Riesa.

Die Stadtverordneten.

(L.S.) Dr. Scheiber, Bürgermeister.

(L.S.) Schönherr, Vorsteher.

Nr. 6794 a II.

Dresden, den 13. Dezember 1913.

Die Königl. Kreisshauptmannschaft mit dem Kreisaußschusse hat das vorstehende Ortsgesetz genehmigt. Die zu § 1 erforderliche Befreiung von den entgegenstehenden Be-

stimmungen in § 25 der Revidierten Städteordnung ist vom Königl. Ministerium mit Verordnung vom 6. Dezember 1913 — 1050 II G — erteilt worden.

Die Königl. Kreisshauptmannschaft.

(L.S.) Herr. von Teubner.

Hundesteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtbezirk Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1914

bis 15. Januar 1914

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angeordneten Strafen an unser Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem 3fachen Betrage der Steuer bestraft.

Von der städtischen Aufsichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggeführt, die nach dem 15. Januar außerhalb der Häuser, Gassen und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das 1. Halbjahr 1914 gültige Steuerkarte am Halsbande betroffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 Mark zu belegen.

Riesa, am 31. Dezember 1913.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ar.

Realschule mit Realschule zu Riesa.

Die Anstalt umfaßt Sekzia bis Untersekzia des Realschulsystems und eine vollständige Realschule. Anmeldungen erbitte ich mir zwischen dem 8. und 10. Januar 1914. Beizubringen sind Geburts- oder Taufzeugnis, Impfschein und letztes Schulzeugnis. Persönliche Vorstellung der Schüler ist erwünscht. Gute preiswerte Pensionen. Arbeitszimmer für auswärtige Schüler in der Schule. Das Schulgeld beträgt für Einheimische und Auswärtige 150 M.

Die Aufnahmeprüfung findet Montag, den 20. April 1914, früh 8 Uhr, statt. Riesa, den 27. Dezember 1913.

Prof. Dr. Gölz, Direktor.

Mädchenhandelschule Riesa.

Der Unterricht in dem Ostern d. J. beginnenden Kursus für junge Mädchen erstreckt sich bei wöchentlich 15—18 Stunden (einschließlich wahlfreiem Unterricht in der englischen Sprache oder Esperanto) auf

- Deutsch (einschl. Aufsatz und Literatur),
- Korrespondenz und Kontorarbeiten,
- Buchführung (einfache, doppelte bezw. amerikanische),
- Kaufmännisches Rechnen,
- Handels- und Buchhalterlehre,
- Geographie,
- Stenographie,
- Schreiben (Maschinenschriften, Plakatschrift, Dacktschrift).

Anmeldungen tunlichst bald erbeten. Sitzungen und Auskünfte durch

Riesa, Januar 1914.

Direktor Dehne.

Stadtbibliothek.

Über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—1/2 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Anabenschulgebäudes Goethestr. Beitrag für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbibliothek. Rurze.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Nummer 14 bis 21 vom Jahre 1913, sowie das Reichsgesetzblatt, Nummer 53 bis 72 vom Jahre 1913, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Gemeindevorstandes ersichtlich.

Gröbza, am 2. Januar 1914.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Als Geschäftsführer für die Mobiliar- (Fahrnis-) Versicherungsabteilung der Landes-Brandversicherung für das Königreich Sachsen ist für Riesa und Umgegend eingewählt der Herr Ernst Bille, Kaufm., Riesa, Bahnhofstr. 8.

Auskünfte über die Bedeutung und Einrichtungen der Landesanstalt werden durch den Geschäftsführer jederzeit kostenlos gegeben.

Dresden, den 31. Dezember 1913.

Königl. Brandversicherungskammer.

Das Probiantamt Riesa kauft Hafer, Heu und Roggenstroh. Angebote erbeten

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, den 3. Januar 1914.

—* Paganini spielt bei glänzendem Wetter am Sonntag den 4. Januar 1914 nach Beendigung des Militärgottesdienstes auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz das Trompeterkorps des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 nach folgendem Programm: 1. Germanentreu, Marsch v. Blantenburg, 2. Ouverture z. Op. „Die Fidejurerin“ v. Balfe, 3. Intermezzo a. d. Op. „Cavalleria-rusticana“ v. Mascagni, 4. Divertissement aus Weber's Opern v. Rosenkranz, 5. „Die Sinnen-zähmen“ v. Beethoven.

—* Im Jubiläumskonzert des Gesangvereins „Amphion“ (siehe Inserat) kommen als Hauptwerk „Ejnenen aus der Fridjoffage“ von Max Bruch zur Aufführung. Das Jugendwerk des in Berlin im Ruhestand lebenden Komponisten gilt noch heute als eine der schönsten der dramatischen Männerchorantaten. Sechs Ejnenen der uralten nordischen Fridjoffage des schwedischen Dichters Esaias Tegnéor († 1846) behandelt der Komponist. — Die Solopartien für Sopran (Jungeberg) und für Bariton (Fridjof) haben glänzend Frau Hauptmann Deißner und Herr Lehrer Kallosen (Mitglied des Vereins) übernommen. — Gehen wir jetzt auf den Inhalt etwas

näher ein: I. Szene. Fridjof's Heimfahrt. Fridjof, der Jungeberg, die Schwester des Königs Helge, innig liebt und zum Welde begehrt, wird von diesem zurückgewiesen und verbannt, um den verweigeren Tribut von Jarl Agantyr herbeizuschaffen. Fridjof erfüllt die schwere Aufgabe und kehrt mit seinen tapferen Gefährten auf seinem schmucken Schiffe Wäida zur Heimat zurück. Das Orchester malt im Vorspiel die glückliche Heimkehr; die Gefährten singen: „Es ist so schön, wenn vom fernem Lande — die Segel kehren zum Heimatstrand!“ II. Szene. Jungebergs Brauttag zu König Ring. Inzwischen hat der besiegte König Helge seine Schwester Jungeberg, die er